



**raaba
grambach**
MARKTGEMEINDE

Marktgemeinde Raaba-Grambach
Josef-Krainer-Straße 40
8074 Raaba-Grambach
Mail: foerderung@raaba-grambach.gv.at
Fax: 0316/40 11 36-190

Eingangsstempel

ELEKTROFAHRRAD

Antrag auf Förderung von Elektrofahrzeug
(gebührenfrei)

Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:

Familien-/Nachname	Vorname, Geburtsdatum:
Anschrift:	E-Mail für Rückfragen:
Bankverbindung / IBAN:	Telefonnummer für Rückfragen:

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Als Antragstellerin/Antragssteller erkläre ich hiermit, dass	
<ul style="list-style-type: none"> (a) die Richtlinien lt. GR Beschluss vom 13.12.2018 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind. (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzahlen habe. (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme. (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn Verfügungsberechtigt bin. 	
Datum _____	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers _____

Vermerke Buchhaltung:	
7786/522	BP: 104600
Jahr: _____	
lfd. Nummer: _____	
Förderbetrag: € _____	

Marktgemeinde Raaba-Grambach:
sachlich richtig:
rechnerisch richtig:
geprüft am:

Förderrichtlinien Elektrofahrrad

Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018 befristet bis 31.12.2019

Förderung:

Gefördert wird der Ankauf eines Elektrofahrrades.

Höhe der Förderung:

25% der mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten, max. € 500,- / einmalig je BürgerIn

Auszahlungsmodus & Antragstellung:

Die Förderung erfolgt gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars, der Einzahlungsbestätigung und Rechnung.

Der Förderantrag ist spätestens sechs Monate nach Rechnungsdatum zu stellen. Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen.

Der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin oder des Förderwerbers muss in Raaba-Grambach sein.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.